



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteilung:
ALLGEMEIN

CRC/C/GC/9
27. Februar 2007

Deutsch
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES
Dreiundvierzigste Tagung
Genf, 11.-29. September 2006

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 9 (2006)

Die Rechte von Kindern mit Behinderungen

I. Einleitung

A. Warum eine Allgemeine Bemerkung über Kinder mit Behinderungen?

1. Weltweit gibt es schätzungsweise 500-650 Millionen Menschen mit Behinderungen, etwa 10 Prozent der Weltbevölkerung. 150 Millionen davon sind Kinder. Mehr als 80 Prozent leben in Entwicklungsländern und haben kaum oder keinen Zugang zu Dienstleistungen. Die Mehrzahl der Kinder mit Behinderungen in den Entwicklungsländern gehen nicht zur Schule und sind vollständige Analphabeten. Die meisten Ursachen von Behinderungen, wie Krieg, Krankheit und Armut, könnten anerkanntermaßen verhindert werden, was auch zur Verhinderung oder Minderung der Sekundärfolgen von Behinderungen beitragen würde, die häufig auf zu spätes Eingreifen zurückzuführen sind. Es sollte daher mehr getan werden, um unter Beteiligung aller Gesellschaftsebenen den notwendigen politischen Willen und echtes Engagement für die Ermittlung und praktische Umsetzung der wirksamsten Maßnahmen zur Verhütung von Behinderungen zu erzeugen.

2. In den letzten Jahrzehnten lässt sich stellen, dass Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und Kindern im Besonderen in positiver Weise verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, dass die Stimmen von Menschen mit Behinderungen und ihren Fürsprechern aus nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen zunehmend gehört werden, zum anderen dadurch, dass Menschen mit Behin-

derungen im Rahmen der Menschenrechtsrat und der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wachsende Beachtung finden. Die Vertragsorgane bieten beträchtliche Möglichkeiten zur Förderung der Rechte der Menschen mit Behinderungen, sie werden aber in der Regel zu wenig in Anspruch genommen. Als im November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im Folgenden „das Übereinkommen“) verabschiedet wurde, war es der erste Menschenrechtsvertrag, der konkrete Bezugnahme auf „Behinderung“ (in Artikel 2 über Nichtdiskriminierung) enthielt und einen eigenen Artikel 23 ausschließlich den

4.

Ausgrenzung von Kindern mit Behinderungen können sogar ihr Überleben und ihre Entwicklung gefährden, wenn es so weit kommt, dass gegen sie körperliche oder seelische Gewalt ausgeübt wird. Diskriminierung bei Dienstleistungen schließt sie von der Bildung aus und verwehrt ihnen den Zugang zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten. Das Fehlen einer angemessenen allgemeinen und beruflichen Bildung stellt eine Diskriminierung dar, weil ihnen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Zukunft verschlossen bleiben. Soziale Stigmatisierung, Ängste, Überbehütung, negative Einstellungen, Fehlvorstellungen und verbreitete Vorurteile gegenüber Kindern mit Behinderungen sind in vielen Gemeinschaften nach wie vor stark ausgeprägt und führen zur Marginalisierung und Entfremdung dieser Kinder. Der Ausschuss geht im Folgenden auf diese Aspekte ein.

9. Generell sollten die Vertragsstaaten bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Behinderung ausdrücklich als verbotenen Diskriminierungsgrund in Verfassungsbestimmungen über Nichtdiskriminierung aufnehmen und/oder ein konkretes Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung in spezifische Antidiskriminierungsgesetze oder -vorschriften aufnehmen;

b) im Falle von Verletzungen der Rechte von Kindern mit Behinderungen für wirksamen Rechtsschutz sorgen und sicherstellen, dass dieser Rechtsschutz für Kinder mit

III. Allgemeine Durchführungsmaßnahmen
(Art. 4, 42 und 44 (6)²)

A. Gesetzgebung

17. Zusätzlich zu den im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung empfohlenen Maßnahmen der Gesetzgebung (siehe Ziffer 9) empfiehlt Ausschuss den Vertragsstaaten, eine umfassende Überprüfung aller innerstaatlichen ~~Gesetze~~ und damit zusammenhängenden Vorschriften vorzunehmen, um sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens auf alle

damit diesen der besondere Schutz und die Sonderprogramme, die für sie entwickelt werden, zugute kommen. Oft bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, um Daten über Kinder mit Behinderungen zu erheben, weil sie von ihren Eltern oder anderen Personen, die sie betreuen,

F. Internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe

22. Die Vertragsstaaten sollten bedenken, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe sind, um den freien Informationsfluss zwischen ihnen zu ermöglichen und ein Klima des Wissensaustauschs zu fördern, unter anderem auf dem Gebiet der Behandlung und Rehabilitation von Kindern mit Behinderungen. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Entwicklungsländern gewidmet werden, die Unterstützung bei der Einrichtung und/oder Finanzierung von Programmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern mit Behinderungen brauchen. Für diese Länder wird es immer schwieriger, ausreichende Ressourcen zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu mobilisieren, und sie bräuchten dringend Hilfe zur Verhütung von Behinderungen, zur Bereitstellung von Diensten und Rehabilitationsangeboten und zur Herstellung der Chancengleichheit. Um diesen wachsenden Bedürfnissen zu entsprechen, sollte die internationale Gemeinschaft jedoch neue Mittel und Wege der Mittelbeschaffung, einschließlich einer deutlichen Erhöhung der Ressourcen, erkunden und die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Mobilisierung der Ressourcen ergreifen. Demnach sollte auch zu freiwilligen Beiträgen der Regierungen, verstärkter regionaler und bilateraler Hilfe sowie Beiträgen aus privaten Quellen aufgerufen werden. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben wesentlich dazu beigetragen, den Entwicklungsländern bei der Einrichtung und Durchführung spezieller Programme für Kinder mit Behinderungen zu helfen. Der Prozess des Wissensaustauschs ist auch insofern wertvoll, als neueste medizinische Kenntnisse und bewährte Praktiken, etwa Früherkennung, gemeindenaher Ansätze

haben, etwa die einer Ombudsperson oder ~~Beauftragten~~ ^{Beauftragten}, und breit angelegt oder spezifisch sein. Ungeachtet dessen, welcher Mechanismus gewählt wird, muss er

a) unabhängig und mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet sein,

b) Kindern mit Behinderungen und ihren Betreuungspersonen gut bekannt sein,

c) zugänglich sein, nicht nur im physischen Sinne, sondern auch auf eine Weise, die Kindern mit Behinderungen erlaubt, ihre ~~Be~~ ^{Be}werden oder Anliegen leicht und vertraulich einzureichen, und

d) mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet sein, Beschwerden von Kindern mit Behinderungen entgegenzunehmen, zu untersuchen und zu bearbeiten, mit Sensibilität für ihr Kindsein wie auch für ihre Behinderung.

H. Zivilgesellschaft

25. Obwohl der Staat verpflichtet ist, für ~~Kind~~ ^{Kinder} mit Behinderungen zu sorgen, übernehmen diese Aufgabe häufig nichtstaatliche ~~Orga~~ ^{Organi}sationen ohne angemessene Unterstützung, Finanzierung oder Anerkennung seitens der Regi

Artikel 3 – Wohl des Kindes

29. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Dieser

Vertragsstaaten die Schulung von Familien und Fachkräften in Bezug auf die Förderung und die Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder, zunehmende Verantwortung für Entscheidungen im eigenen Leben zu übernehmen, unterstützen.

33. Kinder mit Behinderungen benötigen häufig besondere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheit und der Bildung, damit ihre Potenzial voll entfalten können, und diese werden in den einschlägigen Absätzen im Folgenden näher besprochen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Entwicklung und das Wohl von Kindern mit Behinderungen im seelischen, emotionalen und kulturellen Bereich sehr oft nicht beachtet werden. Veranstaltungen und Aktivitäten, die diese grundlegenden Aspekte des Lebens jedes Kindes fördern sollen, finden entweder ohne oder nur mit äußerst geringer Beteiligung von Kindern mit Behinderungen statt. Werden sie zur Teilnahme eingeladen, dann ist es überdies oft auf Aktivitäten beschränkt, die speziell für Kinder mit Behinderungen angelegt und auf sie ausgerichtet sind. Diese Praxis führt nur zur weiteren Marginalisierung von Kindern mit Behinderungen und verstärkt ihr Gefühl der Isolation. Programme und Aktivitäten

Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Art. 2) und des Kindeswohls (Art. 3) uneingeschränkt durchgesetzt werden.

B. Zugang zu angemessenen Informationen und zu den Massenmedien

37. Der Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, ermöglicht Kindern mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen.

chende Unterstützung für Familien umfasst die Schulung der Eltern und Geschwister, nicht nur in Bezug auf die Behinderung und ihre Ursachen, sondern auch in Bezug auf die besonderen körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kindes, ferner psychologische Unterstützung, die sensibel auf die Belastungen und Schwierigkeiten der Familien von Kindern mit Behinderungen eingeht, Unterweisung in einer gemeinsamen Sprache der Familie, zum Beispiel der Gebärdensprache, damit Eltern und Geschwister mit den Familienmitgliedern mit Behinderungen kommunizieren können, und materielle Unterstützung in Form von besonderen Beihilfen sowie Verbrauchsgütern und den benötigten Ausstattungen, wie besonderen

Anspannung oder Belastung stehen. Studien zufolge neigen Menschen unter Stress eher dazu, Missbrauch zu begehen;

e) Kinder mit Behinderungen werden oft fälschlich als asexuelle Wesen wahrgenommen, die kein Gespür für den eigenen Körper haben, und können daher Ziel von Missbrauch, insbesondere sexuellem Missbrauch, sein.

43. Um dem Problem der Gewalt und des Missbrauchs zu begegnen, werden die Vertragsstaaten nachdrücklich aufgefordert, ~~alle~~ notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Missbrauch und Gewalt an Kindern mit Behinderungen zu ergreifen und unter anderem

a) Eltern oder andere Personen, die das Kind betreuen, zu schulen und zu sensibilisieren, damit sie die Risiken verstehen und Anzeichen von Kindesmissbrauch erkennen;

b) sicherzustellen, dass Eltern bei der Wahl der Betreuungspersonen und Einrichtungen für ihre Kinder wachsam sind, und ihre Fähigkeit zum Erkennen von Missbrauch zu verbessern;

c) Unterstützungsgruppen für Eltern, Geschwister und andere Personen, die das Kind betreuen, einzurichten und zu fördern, die ihnen bei der Betreuung der Kinder und im Umgang mit ihren Behinderungen helfen;

d) sicherzustellen, dass die Kinder und die Betreuungspersonen wissen, dass das Kind von Rechts wegen Anspruch darauf hat, mit Würde und Achtung behandelt zu werden, und dass sie das Recht haben, sich bei den zuständigen Behörden zu beschweren, wenn dieser Anspruch verletzt wird;

e) dafür zu sorgen, dass Schulen alle Maßnahmen ergreifen, um Mobbing in der Schule zu bekämpfen, und sich besonders um Kinder mit Behinderungen kümmern, indem sie ihnen den notwendigen Schutz gewährleisten und gleichzeitig ihren Verbleib im Regelschulsystem unterstützen;

f) dafür zu sorgen, dass Institutionen, die Kinder mit Behinderungen betreuen, mit speziell geschultem Personal ausgestattet sind, entsprechenden Normen unterliegen, regelmäßig überwacht und evaluiert werden und über barrierefreie und sensible Beschwerdemechanismen verfügen;

g) einen barrierefreien, kindgerechten Beschwerdemechanismus und ein funktionierendes Überwachungssystem auf der Grundlage der Pariser Grundsätze zu schaffen (siehe Ziffer 24);

h) alle gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Täter zu bestrafen und aus dem häuslichen Umfeld zu entfernen und dabei sicherzustellen, dass dem Kind nicht die Familie genommen wird und dass es künftig in einem sicheren und gesunden Umfeld lebt;

i) die Behandlung und Wiedereingliederung der Opfer von Missbrauch und Gewalt zu gewährleisten und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf Programme für ihre allgemeine Genesung zu legen.

44. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auch auf den Bericht des Unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder (A/61/299) lenken, in dem Kinder mit Behinderungen als eine besonders von Gewalt bedrohte Gruppe von Kindern genannt werden. Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten nahe, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeinen wie auch die kontextspezifischen Empfehlungen in diesem Bericht umzusetzen.

C. Familienähnliche alternative Formen der Betreuung

45. Die erweiterte Familie, die in vielen Gemeinschaften nach wie vor eine Hauptsäule der Kinderbetreuung ist und als eine der besten

kung an allen sie berührenden Angelegenheiten in den Prozessen der Evaluierung, der Trennung und der Fremdunterbringung und während des Übergangsprozesses zu erleichtern. Der Ausschuss betont außerdem, dass Kinder während des gesamten Prozesses von Schutzmaßnahmen, sowohl vor der Entscheidung als auch während und nach ihrer Umsetzung, angehört werden sollten. In diesem Zusammenhang rief der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Vertragsstaaten auf die Empfehlungen, die er an seinem am 16. September 2005 abgehaltenen Tag für allgemeine Diskussionen über Kinder ohne elterliche Fürsorge verabschiedete (CRC/C/153, Ziffern 636-689).

49. In Bezug auf die Unterbringung in Institutionen werden die Vertragsstaaten daher nachdrücklich aufgefordert, Programme für Die Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen und ihre erneute Unterbringung in ihre Familie, der erweiterten Familie oder einer Pflegefamilie zu schaffen. Die Eltern und die anderen Mitglieder der erweiterten Familie sollten die erforderliche systematische Unterstützung und Schulung für die erneute Aufnahme ihres Kindes in das häusliche Umfeld erhalten.

E. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

50. Ungeachtet dessen, welche Form der Unterbringung für Kinder mit Behinderungen von den zuständigen Behörden gewählt wird, ist unerlässlich, die dem Kind gewährte Behandlung und alle anderen für seine Unterbringung relevanten Umstände regelmäßig zu überprüfen, um über sein Wohlergehen zu wachen.

VII. Gesundheitsförderung und Wohlergehen (Art. 6, 18 (3), 23, 24, 26 und 27 (1-3))

A. Recht auf Gesundheit

51. Die Erreichung eines Höchstmaßes an Gesundheit sowie der Zugang zu einer hochwertigen, erschwinglichen Gesundheitsversorgung ist ein natürliches Recht aller Kinder. Kindern mit Behinderungen wird dieses Recht aufgrund verschiedener Faktoren, wie Diskriminierung, Unzugänglichkeit wegen fehlender Informationen und/oder finanzieller Mittel,

Ziffer 23 über Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel und Ziffer 78 über bewaffnete Konflikte unter „Besondere Schutzmaßnahmen“).

C. Früherkennung

56. Sehr oft werden Behinderungen bei Kindern erst sehr spät erkannt und damit Chancen der wirksamen Behandlung und Rehabilitation vertan. Um Behinderungen früh zu erkennen, müssen Gesundheitsfachkräfte, Eltern, Lehrer sowie andere Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, ein waches Gespür haben. Sie sollten in der Lage sein, schon die ersten Anzeichen einer Behinderung zu erkennen und das Kind zur Diagnose und Behandlung an die richtigen Stellen zu überweisen. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten daher, im Rahmen ihrer Gesundheitsdienste Systeme für Früherkennung und Frühintervention einzurichten, für die Eintragung der Kinder in ein Geburtenregister zu sorgen und Verfahren zur Beobachtung der Fortschritte von Kindern, bei denen in einem frühen Alter eine Behinderung festgestellt wurde, vorzusehen. Die entsprechenden Dienste sollten sowohl auf Gemeindeebene als auch zuhause angeboten werden und leicht zugänglich sein. Ferner sollten Verbindungen zwischen Frühförderung, Vorschule und Schule hergestellt werden, um reibungslose Übergänge zu ermöglichen.

57. Ist eine Behinderung einmal festgestellt, müssen die vorhandenen Systeme die Möglichkeit raschen Eingreifens, einschließlich Behandlung und Rehabilitation, bieten und den Kindern mit Behinderungen alle zur Erlangung ihrer vollen Funktionsfähigkeit erforderlichen

heit dar und hat lebenslange Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Gesundheit zur Folge. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten daher nachdrücklich auf, die Zwangssterilisation von Kindern wegen einer Behinderung gesetzlich zu verbieten.

F. Forschung

61. Die Ursachen, die Prävention und die Behandlung von Behinderungen erhalten in nationalen und internationalen Forschungsprogrammen nicht die dringend erforderliche Beachtung. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, diesem Thema Vorrang einzuräumen, die Finanzierung und Überwachung behinderungsbezogener Forschung sicherzustellen und dabei den ethischen Implikationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

VIII. Bildung und Freizeit (Art. 28, 29 und 31)

A. Hochwertige Bildung

62. Kinder mit Behinderungen haben dasselbe Recht auf Bildung wie alle anderen Kinder und sollten dieses Recht, wie im Übereinkommen vorgesehen, ohne jede Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit genießen. In diesem Zweck muss der wirksame Zugang von Kindern mit Behinderungen zu Bildung gewährleistet sein und dazu beitragen, „die Persönlichkeit, die Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“ (siehe die Artikel 28 und 29 des Übereinkommens und die Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) des Ausschusses über die Ziele der Bildung). Im Übereinkommen wird die Notwendigkeit anerkannt, die schulische Praxis zu ändern und Regelschullehrer entsprechend auszubilden, um auf die Aufgabe vorzubereiten, Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten zu unterrichten und sicherzustellen, dass sie positive Bildungsergebnisse erzielen.

63. Da sich Kinder mit Behinderungen untereinander stark unterscheiden, müssen Eltern, Lehrer und sonstige Fachkräfte jedem Kind die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Kommunikation, der Sprache, der Interaktion, der Orientierung und der Problemlösung zu finden, die seinem Potenzial am besten entsprechen. Alle, die die Fertigkeiten, die Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes fördern, müssen seine Fortschritte genau beobachten und auf seine verbalen und emotionalen Äußerungen aufmerksam hinhören, um seine Bildung und Entwicklung zielgerichtet und auf die am besten geeignete Weise zu unterstützen.

⁴ In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/RES/55/2) und insbesondere auf das die allgemeine Grundschulbildung betreffende Millenniums-Entwicklungsziel Nr. 2 verweisen, wonach die Regierungen verpflichtet sind, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben. Der Ausschuss möchte außerdem auf andere internationale Verpflichtungserklärungen verweisen, die den Gedanken der inklusiven Bildung unterstützen, darunter die Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse, die auf der vom 7. bis 10. Juni 1994 in Salamanca (Spanien) abgehaltenen Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ verabschiedet wurden (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und spanisches Ministerium für Bildung und Wissenschaft), und der Rahmenaktionsplan von Dakar - Bildung für alle: unsere kollektiven Verpflichtungen einlösen, der auf dem vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar (Senegal) abgehaltenen Weltbildungsforum verabschiedet wurde.

B. Selbstwertgefühl und Selbständigkeit

64. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bildung eines Kindes mit Behinderung die Stärkung einer positiven Selbstwahrnehmung beinhaltet, damit das Kind das Gefühl hat, dass es von anderen ohne jede Einschränkung seiner Würde als menschliches Wesen geachtet wird. Das Kind muss sehen können, dass andere es achten und seine Menschenrechte und Freiheiten anerkennen. Die Einbeziehung des Kindes mit Behinderung in die Gruppe der

Prozess gesehen wird, der früh beginnt und ein Leben lang andauert. Wenn so früh wie möglich, bereits in der Grundschule, damit begonnen wird, Grundwissen über die Berufswelt zu vermitteln und berufliche Kompetenzen zu entwickeln, können die Kinder später im Leben bessere berufliche Entscheidungen treffen. Vorbereitung in der Grundschule bedeutet nicht, dass kleine Kinder für Arbeiten herangezogen werden, die letztlich wirtschaftlicher Ausbeutung die Tür öffnen. Sie beginnt damit, dass die Schüler sich in frühen Jahren entsprechend ihrem Entwicklungsstand Ziele setzen. Die Lehrpläne in der Sekundarschule ein funktionaler Lehrplan folgen, der die Vermittlung entsprechender Kompetenzen und den Zugang zu Arbeitserfahrung unter systematischer Koordination und Überwachung zwischen Schule und Arbeitsplatz beinhaltet.

69. Berufliche Entwicklung und die Vermittlung beruflicher Kompetenzen sollten in den Schullehrplan aufgenommen werden. Grundwissen über die Berufswelt und berufliche Kompetenzen sollten in den Jahren der Pflichtschulbildung vermittelt werden. In den Ländern, in denen die Pflichtschulbildung nicht über die Jahre des Grundschulunterrichts hinausgeht, sollte berufliche Bildung für Kinder mit Behinderungen über die Grundschule hinaus obligatorisch sein. Die Regierungen müssen eine Bildungspolitik festlegen und ausreichende Mittel für berufliche Bildung veranschlagen.

F. Erholung und kulturelle Aktivitäten

70. In Artikel 31 des Übereinkommens ist das Recht des Kindes auf altersgemäße Erholung und kulturelle Betätigung festgelegt. Dieser Artikel ist so auszulegen, dass er sich auf das Alter und die Fähigkeiten des Kindes in geistiger, psychologischer sowie körperlicher Hinsicht bezieht. Spiel ist die anerkannt beste Quelle, um verschiedene Kompetenzen, einschließlich Sozialkompetenzen, zu erlernen. Die volle Inklusion von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft ist erreicht, wenn Kinder die Gelegenheit, den Raum und die Zeit haben, miteinander (Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen) zu spielen. Kinder mit Behinderungen im Schulalter sollten auch Anleitung für Erholung, Freizeit und Spiel erhalten.

71. Kinder mit Behinderungen sollten gleichberechtigt die Teilnahme an verschiedenen kulturellen und kulturellen Aktivitäten haben. (h)w(zei6)-5.6(c-5.3(d)9tturell u)-5.6(nd)5.3(g(nd)5.3(.9(te7(e)-2.2na

IX. Besondere Schutzmaßnahmen
(Art. 22, 38, 39, 40, 37-d und 32-36)

A. System der Jugendrechtspflege

73. Im Lichte des Artikels 2 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind (wie in Artikel 40 Absatz 1 beschrieben), nicht nur durch die speziell auf die Jugendrechtspflege beziehenden Bestimmungen (Art. 40, 37 und 39), sondern auch durch alle anderen einschlägigen Bestimmungen und Garantien in dem Übereinkommen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und der Bildung, geschützt werden. Zusätzlich sollten die Vertragsstaaten erforderlichenfalls konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Rechte Kindern mit Behinderungen tatsächlich Schutz bieten und zugute kommen.

74. In Bezug auf die in Artikel 23 verankerten Rechte und angesichts der hohen Gefährdung von Kindern mit Behinderungen empfiehlt Ausschuss – zusätzlich zu der allgemeinen Empfehlung in Ziffer 73 –, bei der Behandlung von (mutmaßlich) mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindern mit Behinderungen Folgendes zu berücksichtigen:

a) Kinder mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, sollten unter Verwendung geeigneter Sprachen vernommen werden, und für den allgemeinen Umgang mit ihnen sollten Fachkräfte eingesetzt werden, wie Polizisten, Anwälte, Sozialarbeiter, Staatsanwälte und/oder Richter, die eine ausreichende diesbezügliche Schulung erhalten haben;

b) die Regierungen sollten alternative Maßnahmen erarbeiten und anwenden, die vielfältig und flexibel genug sind, um an individuellen Kapazitäten und Fähigkeiten des Kindes angepasst werden zu können, mit dem Ziel gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Im Umgang mit Kindern mit Behinderungen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten formelle/rechtliche Verfahren nach Möglichkeit vermieden werden. Solche Verfahren sollten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Interesse der öffentlichen Ordnung erfor-

IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu tätifizieren. Bei der Durchführung dieser Übereinkommen sollten die Vertragsstaaten der Verwundbarkeit und den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

C. Straßenkinder

76.

ursache oder natürliche Katastrophen. So töten und verwunden Landminen und nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder wie auch ansässige Kinder lange nach dem Ende bewaffneter Konflikte. Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder mit Behinderungen sind von mehrfachen Formen der Diskriminierung bedroht, insbesondere die Mädchen unter ihnen, die häufiger als Jungen Missbrauch, namentlich sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung ausgesetzt sind. Der Ausschuss unterstreicht nachdrücklich, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder mit Behinderungen mit hoher Priorität besondere Hilfe erhalten sollten, namentlich präventive Hilfe und Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich psychosozialer Genesung und sozialer Wiedereingliederung. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hat Kinder zu einer politischen Priorität erhoben und mehrere Dokumente verabschiedet, die ihm für seine Arbeit auf diesem Gebiet als Orientierung dienen, darunter im Jahr 1988 die Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder, die in die Politik des UNHCR in Bezug auf Flüchtlingskinder integriert sind. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten außerdem, seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslands zu berücksichtigen.

80.